

# RS OGH 2000/5/3 4Ob110/00f, 4Ob17/01f, 4Ob169/07t, 4Ob187/14z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.05.2000

## Norm

UrhG §78

## Rechtssatz

Ob die mit der Bildnisveröffentlichung verbundene Preisgabe der Identität des Betroffenen dessen Fortkommen unverhältnismäßig beeinträchtigt und damit dessen berechtigte Interessen verletzt, ist nach den im Zeitpunkt der Bildnisveröffentlichung gegebenen Umständen zu beurteilen. Dabei ist auf den Verfahrensstand und die Konkretisierung des Tatverdachts, die Schwere (Strafbarkeit) der Tat, aber auch auf die Tatumstände und die berufliche und soziale Stellung des Verdächtigen Bedacht zu nehmen. Je größer der Tatverdacht, je spektakulärer die Tat, desto geringer der Schutz des Betroffenen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 110/00f  
Entscheidungstext OGH 03.05.2000 4 Ob 110/00f
- 4 Ob 17/01f  
Entscheidungstext OGH 30.01.2001 4 Ob 17/01f  
Auch; nur: Je größer der Tatverdacht, je spektakulärer die Tat, desto geringer der Schutz des Betroffenen. (T1)
- 4 Ob 169/07t  
Entscheidungstext OGH 02.10.2007 4 Ob 169/07t  
nur: Ob die mit der Bildnisveröffentlichung verbundene Preisgabe der Identität des Betroffenen dessen Fortkommen unverhältnismäßig beeinträchtigt und damit dessen berechtigte Interessen verletzt, ist nach den im Zeitpunkt der Bildnisveröffentlichung gegebenen Umständen zu beurteilen. (T2)
- 4 Ob 187/14z  
Entscheidungstext OGH 17.02.2015 4 Ob 187/14z  
Veröff: SZ 2015/6

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113492

## Im RIS seit

02.06.2000

## Zuletzt aktualisiert am

08.03.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)